

Gesellschafter-Vertrag der Jagdgesellschaft

I. Zweck der Gesellschaft

1. Die unterzeichnenden Personen schliessen sich unter dem Namen "Jagdgesellschaft" zu einer Einfachen Gesellschaft i.S.v. Art. 530 f. OR zusammen.
2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Pacht, Pflege und Bejagung des Jagdreviers nach geltendem Recht und weidmännischen Grundsätzen sowie der Pflege der guten Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

3. Gesellschafter sein können nur natürliche Personen, die Pächter des Jagdreviers ... sind.
4. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch einstimmigen Aufnahmebeschluss der Gesellschafterversammlung, an welcher alle Gesellschafter anwesend sein müssen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem Verlust der Jagdberechtigung, durch schriftliche Erklärung des Austrittes oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist möglich durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung (Alle gegen Einen), an welcher alle Gesellschafter mit Ausnahme des Ausgeschlossenen anwesend sein müssen.

Austritt und Ausschluss können nur auf das Ende eines Geschäftsjahrs hin erfolgen.

6. Alle Gesellschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Insbesondere haben alle Gesellschafter die gleichen finanziellen Beiträge zu entrichten.
7. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafte alle Gesellschafter persönlich und solidarisch.

III. Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

a. Die Gesellschafterversammlung

8. Die Gesellschafterversammlung befindet über alle Geschäfte, die nach vorliegendem Vertrag nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde und drei Viertel aller Gesellschafter anwesend sind.
10. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Gesellschafter eine solche verlangt.
11. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Gesellschafter der Beschlussfassung zustimmen.

12. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter gefasst, soweit vorliegender Vertrag nichts Anderes bestimmt. Alle Gesellschafter haben das gleiche Stimmrecht. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.
13. Beschlüsse auf Änderung des vorliegenden Vertrages und Auflösung der Gesellschaft erfordern ein Mehr von drei Vierteln der anwesenden Gesellschafter.

b. Der Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier und dem Aktuar. Kumulation von Ämtern ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Ämter benennen.
15. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
16. Der Obmann leitet die Versammlungen, führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese gegen aussen.
17. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstellt auf das Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung.
18. Der Aktuar führt über die Verhandlungen des Vorstandes und der Gesellschafterversammlung das Protokoll und besorgt die Korrespondenz, soweit diese nicht vom Obmann erledigt wird.

c. Die Revisoren

19. Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, erstatten der Gesellschafterversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht dazu und stellen Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung von Kassier und Vorstand.

IV. Finanzen

20. Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Ertrag aus dem Wildbreterlös, die jährlich festzusetzenden Beiträge der Gesellschafter sowie allfällige weitere Erträge.
21. Austretende, ausscheidende oder ausgeschlossene Gesellschafter bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
22. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen nach dem Verhältnis ihrer Bar-Einlagen in das Gesellschaftsvermögen auf die Gesellschafter verteilt.

V. Weitere Bestimmungen

23. Das Geschäftsjahr entspricht dem Jagdjahr gemäss den Bestimmungen der kantonalen Jagdgesetzgebung.
24.



So beschlossen am

die Gesellschafter:

.....
.....
.....